

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Wer ist Eigentümer der Aussteuer der Nonnen?) Geheimrat Prof. Dr Eichmann (München) hat in seinem kirchenrechtlichen Seminar diese Frage zum Gegenstand einer eingehenden Diskussion gemacht. Hierüber berichtet er in „Theologie und Glaube“ 1934, S. 161—178. Der rechtliche Hintergrund der Frage ist folgender: Nach geltendem Rechte ist beim Eintritt in ein Nonnenkloster (religiöse Genossenschaft mit feierlichen Gelübden) von der Postulantin als Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt eine Aussteuer beizubringen (can. 547, § 1). In Genossenschaften mit einfachen Gelübden entscheiden über diese Frage die Konstitutionen. Die Aussteuer ist vor der Einkleidung dem Kloster zu übergeben, bzw. sicherzustellen (can. 547, § 2). Der Klostervorstehung obliegt nach Ablegung der ersten Profess die Verwaltung der Aussteuer (can. 549). Bei einem etwaigen Austritt ist die Aussteuer ohne Zinsen auszufolgen, beim Tod der Nonne fällt sie unwiderruflich dem Kloster zu (can. 548). Da durch die Ablegung der feierlichen Profess die Nonne unfähig wird, Eigentum zu besitzen (can. 582), das Kloster aber erst mit dem Tod der Nonne unwiderruflicher Eigentümer wird, so fehlt in der Zwischenzeit ein Eigentumsträger. Diese Lücke des Kodex füllen einige Kanonisten mit der Hypothese aus, daß sie dem Kloster ein resolutiv bedingtes Eigentum zuschreiben, d. h. sie erklären das Kloster als Eigentümer mit der Verpflichtung, das Vermögen herauszugeben, falls die Nonne austritt. Eichmann ist der Meinung, daß die Nonne trotz des feierlichen Armutsgelübdes Eigentümerin der Aussteuer bleibe. Es widerspricht diese Annahme zwar dem Wesen des feierlichen Armutsgelübdes. Doch derselbe Widerspruch ist auch vorhanden, wenn die Nonne bloß den vermögensrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung beim Austritt hat. Aszetische Grundsätze vertragen nicht immer die rauhe juristische Hand. Eichmanns Theorie sichert der Nonne bei einer Säkularisation ihre Aussteuer — wenn nicht der säkularisierende Staat sich auch darüber hinwegsetzt.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener.) Die Frage, ob der Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener überhaupt (außer er ist zugleich staatlicher Standesbeamter) oder ob nur die Doppeltrauung, sei es, daß vorher oder nachher die akatholische Trauung zur